

Bitte beachten Sie, dass die nicht-amtlichen Gesamtfassungen zu Ihrer Information dienen, dieses Angebot aber keine amtliche Bekanntmachung darstellt. Rechtlich verbindlich ist allein die in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal veröffentlichte Fassung.

Nichtamtliche Gesamtfassung

**Ordnung
der Hochschule Rhein-Waal über das Verfahren
und die Vergabe von Leistungsbezügen
vom 31.05.2023**

(Amtliche Bekanntmachung 25/2023)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. Seite 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331) hat die Hochschule Rhein-Waal folgende Ordnung erlassen:

Inhalt

§ 1 Regelungsgegenstand	2
§ 2 Anwendungsbereich	2
§ 3 Berufungs- und BleibeLeistungsbezüge	2
§ 4 Besondere Leistungsbezüge.....	3
§ 5 Verfahren zur Vergabe besonderer Leistungsbezüge	3
§ 6 Funktionsleistungsbezüge.....	4
§ 7 Häufung.....	5
§ 8 Ruhegehaltfähigkeit	5
§ 9 Forschungs- und Lehrzulagen.....	5
§ 10 Verbot der Benachteiligung	5
§ 11 Haushalts- und Widerrufsvorbehalt	6
§ 12 Transparenz.....	6
§ 13 Inkrafttreten.....	6

§ 1 Regelungsgegenstand

- (1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des Landesbesoldungsgesetz NRW (LBesG) und der Hochschulleistungsbezügeverordnung NRW (HLeistBVO) die Grundsätze des Verfahrens und der Vergabe von Leistungsbezügen an der Hochschule Rhein-Waal.
- (2) Leistungsbezüge können vergeben werden
 - aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen (Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge)
 - für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Weiterbildung und Nachwuchsförderung (Besondere Leistungsbezüge)
 - für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung (Funktions-Leistungsbezüge)
 - für die Durchführung von Forschungs- oder Lehrvorhaben privater Dritter (Forschungs- und Lehrzulage)

§ 2 Anwendungsbereich

¹Diese Ordnung gilt für Professorinnen und Professoren in der W-Besoldung. ²Für privatrechtlich beschäftigte Professorinnen und Professoren findet diese Ordnung entsprechend Anwendung.

§ 3 Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge

- (1) ¹Aus Anlass von Berufungs- oder Bleibeverhandlungen können Leistungsbezüge gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Professorin oder einen Professor für die Hochschule zu gewinnen (Berufungsleistungsbezüge) oder ihren/seinen Verbleib an der Hochschule zu erreichen (Bleibeleistungsbezüge). ²Kriterien für die Vergabe von Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen sind insbesondere die individuelle Qualifikation, die Bewerberlage und die Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach.
- (2) ¹Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge werden in der Regel unbefristet und als monatlicher Bezug gewährt. ²Eine Einmalzahlung ist in besonderen Fällen möglich. ³Es kann vereinbart werden, dass Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen. ⁴Das Ergebnis wird in einer Verhandlungsniederschrift festgehalten.
- (3) ¹Die Gewährung von Bleibeleistungsbezügen setzt voraus, dass die Professorin oder der Professor den Ruf einer anderen Hochschule oder das Einstellungsangebot eines anderen Arbeitgebers vorlegt. ²Die Vergabe eines neuen oder höheren Leistungsbezugs

soll bei einem neuen Ruf frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der letzten Gewährung aus einem solchen Anlass zugestanden werden.

- (4) ¹Über die Gewährung und die Höhe der Berufungs- oder BleibeLeistungsbezüge entscheidet die Präsidentin oder der Präsident nach Anhörung der Dekanin oder des Dekans. ²Über die Teilnahme an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

§ 4 Besondere Leistungsbezüge

- (1) ¹Für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Weiterbildung und Nachwuchsförderung, die in der Regel über mehrere Jahre erbracht werden, können besondere Leistungsbezüge gewährt werden. ²Als Kriterien für die Gewährung besonderer Leistungsbezüge können insbesondere die in der Hochschulleistungsbezügeverordnung NRW (HLeistBVO) genannten herangezogen werden.
- (2) ¹Besondere Leistungsbezüge werden als monatliche Zahlung für die Dauer von regelmäßig fünf Jahren gewährt. ²Die erstmalige Gewährung ist frühestens drei Jahre nach Berufung an die Hochschule Rhein-Waal möglich. ³Im Falle einer wiederholten, ununterbrochenen Vergabe können besondere Leistungsbezüge entfristet werden, frühestens jedoch nach Ablauf von acht Jahren.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen können besondere Leistungsbezüge auch als Einmalzahlung gewährt werden.
- (4) Unbefristet und befristet gewährte besondere Leistungsbezüge nehmen nach Entscheidung der Präsidentin bzw. des Präsidenten an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil.
- (5) ¹Besondere Leistungsbezüge, die als monatliche Zahlung gewährt werden, werden in der Regel in bis zu 4 Stufen mit Stufenschritten von jeweils 150,00 Euro gewährt. ²Für besonders herausragende Leistungen ist in gesonderten Einzelfällen auch die Gewährung eines höheren Betrags möglich. ³Werden besondere Leistungsbezüge als Einmalzahlung gewährt, erfolgt die Bestimmung der Höhe der Zahlung in analoger Weise zu Satz 1 und 2.
- (6) ¹Neben der Gewährung von besonderen Leistungsbezügen aufgrund erbrachter Leistungen können Teile der gewährten Leistungsbezüge auch von der Erreichung eines oder mehrerer definierter Ziele abhängig gemacht werden (Zielvereinbarung). ²Die Zahlung der zielabhängigen Leistungsbezüge erfolgt in diesem Fall ab Zielerreichung.

§ 5 Verfahren zur Vergabe besonderer Leistungsbezüge

- (1) ¹Die Gewährung besonderer Leistungsbezüge erfolgt auf Antrag der Professorin oder des Professors über die Dekanin oder den Dekan an die Präsidentin oder den Präsidenten. ²Der Antrag ist in Form eines teilformalisierten Selbstberichts unter Beifügung geeigneter Nachweise einzureichen. ³Für die Antragstellung ist ausschließlich der durch die Verwaltung zur Verfügung gestellte Prozess zu verwenden.

- (2) ¹Die Präsidentin oder der Präsident erörtert die Anträge mit der oder dem zuständigen Dekan oder Dekanin. ²Für den Fall, dass die bisherige Amtszeit der Dekanin oder des Dekans weniger als 12 Monate beträgt, kann die Amtsvorgängerin oder der Amtsvorgänger beteiligt werden. ³Die Erörterung entfällt, wenn die Dekanin oder der Dekan selber Antragstellerin oder Antragsteller ist.
- (3) ¹Das Verfahren zur Vergabe von besonderen Leistungsbezügen findet halbjährlich statt. ²Der Antrag ist der Präsidentin oder dem Präsidenten entweder bis spätestens zum 31.03. oder 30.09. (Eingangsdatum) mit Wirkung für den nächsten Bewilligungszeitraum vorzulegen. ³Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt und sind zum nächsten Stichtag erneut vorzulegen.
- (4) ¹Über den Antrag entscheidet die Präsidentin oder der Präsident möglichst innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten. ²Bei der Entscheidung über die Gewährung sind neben den in der HLeistBVO genannten Kriterien die Dauer der die Zahlung begründenden Leistungen sowie die bereits in dem aktuell gezahlten Gehalt zum Ausdruck kommende Leistungserwartung gegenüber der Professorin bzw. dem Professor in geeigneter Weise zu berücksichtigen und zu gewichten.
- (5) ¹Über die Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten erhält die Professorin oder der Professor einen schriftlichen Bescheid. ²Im Falle der Bewilligung sind der Bewilligungszeitraum und die Höhe der besonderen Leistungsbezüge bekannt zu geben. ³Unbefristet gewährte monatliche Leistungsbezüge sind mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall des erheblichen Leistungsabfalls zu versehen.

§ 6 Funktionsleistungsbezüge

- (1) ¹Die Gewährung von Funktionsleistungsbezügen erfolgt für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion bzw. Ausübung der besonderen Aufgaben. ²Jeweils bei Amtsantritt und Ablaufen der Amtszeit begonnene Monate werden als ganze Monate gerechnet.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule Rhein-Waal erhält einen Funktionsleistungsbezug sowie ggfs. weitere feste monatliche Beträge gemäß HLeistBVO.
- (3) ¹Nicht hauptberuflichen Mitgliedern der Hochschulleitung, Dekaninnen und Dekanen sowie Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern mit vergleichbarer Belastung und Verantwortung kann ein Funktionsleistungsbezug gewährt werden. ²Bei der Bemessung sind die Vorgaben der HLeistBVO zu berücksichtigen.
- (4) ¹Über die Gewährung und die Höhe der Funktionsleistungsbezüge entscheidet bei den hauptberuflichen Mitgliedern der Hochschulleitung die oder der Vorsitzende des Hochschulrats. ²In den übrigen Fällen entscheidet die Präsidentin oder der Präsident im Rahmen der Vorgaben der HLeistBVO auf entsprechenden Antrag hin. ³Funktionsleistungsbezüge nehmen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil.

§ 7 Häufung

¹Berufungs- und BleibeLeistungsbezüge, besondere Leistungsbezüge und Funktionsleistungsbezüge können nebeneinander gewährt werden. ²Die gesetzlich vorgegebene B10-Grenze ist zu beachten. ³Für eine bestimmte Leistung darf nur ein Leistungsbezug gewährt werden.

§ 8 Ruhegehaltfähigkeit

Die Entscheidung über die Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen trifft die Präsidentin oder der Präsident nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Forschungs- und Lehrzulagen

- (1) ¹Professorinnen und Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann unter den Voraussetzungen des LBesG für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine nichtruhegehaltfähige Zulage gewährt werden. ²Die Gewährung einer Forschungs- und Lehrzulage schließt die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen für das Einwerben dieser Drittmittel für Forschungs- und Lehrvorhaben aus.
- (2) Eine Zulage darf nur gewährt werden, wenn neben den übrigen Kosten des Forschungs- oder Lehrvorhabens auch die Zulagenbeträge durch die Drittmittel gedeckt sind.
- (3) Über die Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen entscheidet die Präsidentin oder der Präsident im Einvernehmen mit dem Drittmittelgeber.

§ 10 Verbot der Benachteiligung

- (1) ¹Bei der Bewertung von Leistungen und der Entscheidung über die Vergabe von besonderen Leistungsbezügen darf eine Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit als Professorin oder Professor wegen der Übernahme von Tätigkeiten in der Selbstverwaltung als Vizepräsidentin oder Vizepräsident, als Dekanin oder Dekan, als Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule oder einer Fakultät zu keiner Benachteiligung führen. ²Aus diesem Grunde kann ein Antrag auf Gewährung besonderer Leistungsbezüge mit Leistungen aus den letzten drei Jahren vor Übernahme der Selbstverwaltungstätigkeit begründet werden, selbst wenn diese Leistungen bei der Gewährung eines vorherigen Leistungsbezuges bereits berücksichtigt worden sind.
- (2) ¹Bei der Bewertung von Leistungen und der Entscheidung über die Vergabe von Leistungsbezügen darf eine formal genehmigte Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit als Professorin oder Professor nicht nachteilig gewertet werden, wenn die Einschränkung der Tätigkeit familienbedingt oder aus dienstlichen Gründen erfolgt.

²Gleiches gilt, wenn die Einschränkung der Tätigkeit durch eine Behinderung oder Krankheit bedingt ist.

§ 11 Haushalts- und Widerrufsvorbehalt

- (1) Leistungsbezüge dürfen im Sinne des Landesbesoldungsgesetz NRW (LBesG) nur im Rahmen der Haushaltsmöglichkeiten der Hochschule Rhein-Waal und der sonstigen rechtlichen Vorschriften zugesagt werden.
- (2) Die Gewährung von Leistungsbezügen, die auf falschen, von der Professorin oder dem Professor zu vertretenden Angaben beruht, ist zu widerrufen.

§ 12 Transparenz

Aus Gründen der Verfahrenstransparenz erteilt die Präsidentin oder der Präsident im Abstand von 2 Jahren in geeigneter Weise anonymisiert, geschlechterdifferenziert und getrennt nach Bezugsarten Auskunft in den Gremien über die Gewährung und Höhe der Leistungsbezüge.

§ 13 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten jegliche Regelungen der Hochschule Rhein-Waal zum Verfahren und der Vergabe von Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren außer Kraft. ²Für Anträge, die bis zum Tag der Veröffentlichung gestellt wurden, gelten die außer Kraft getretenen Vorgaben fort, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht schriftlich oder per E-Mail gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten erklärt, dass der Antrag nach dieser Ordnung beschieden werden soll. ³Die Erklärung kann bis zur Bescheidung gestellt werden und ist unwiderruflich.

Ausgefertigt nach Prüfung des Präsidiums und des Beschlusses des Senats der Hochschule Rhein-Waal am 31.05.2023.

Hinweis: Diese Ordnung ist in der vorliegenden Fassung am 08.06.2023 in Kraft getreten.